Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5652**
16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/5388 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 12. Oktober 2006
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen

A. Problem

Grenzüberschreitende Erbschafts- und Schenkungsfälle führen nach dem gegenwärtigen Rechtszustand oftmals zu einer gleichzeitigen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Französischen Republik. Durch das Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik abgebaut werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 12. Oktober 2006 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen für derartige Verträge. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugsaufwand

Kein nennenswerter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Das Abkommen enthält in Artikel 15 eine Informationspflicht für die Verwaltung. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erhalten das Recht, Ersuchen um Informationen, die zur Durchführung des Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts erforderlich sind, zu stellen. Im Gegenzug dazu werden sie verpflichtet, vorgenannte Informationen auf Ersuchen des jeweils anderen Vertragsstaats zu erteilen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5388 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. Juni 2007

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald	**Manfred Kolbe**	**Lothar Binding (Heidelberg)**	**Dr. Gerhard Schick**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe, Lothar Binding (Heidelberg) und Dr. Gerhard Schick

1. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/5388** in seiner 100. Sitzung am 24. Mai 2007 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Juni 2007 abschließend beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Das Abkommen dient der Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern im Verhältnis zu der Französischen Republik. Es soll den bisherig bestehenden abkommenslosen Zustand zwischen den beiden Vertragsstaaten auf diesem Gebiet beenden.

Das Abkommen entspricht nach Inhalt, Aufbau und textlicher Ausgestaltung weitgehend dem OECD-Musterabkommen für derartige Verträge. Dementsprechend grenzen die Artikel 1 bis 4 den Geltungsbereich des Abkommens ab und enthalten einige für die Abkommensanwendung wichtige Definitionen. Die Artikel 5 bis 9 geben den Rahmen vor, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Vermögen besteuern kann. Artikel 10 regelt den Schuldenabzug. Artikel 11 regelt die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat durch Anrechnung der Steuern des Quellen- oder Belegenheitsstaates und eröffnet die Möglichkeit der Besteuerung des Erwerbers durch seinen jeweiligen Wohnsitzstaat. Die Artikel 12 bis 16 regeln den Schutz vor steuerlicher Diskriminierung, die Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren sowie die Amtshilfe zwischen den Steuerbehörden hinsichtlich des Informationsaustauschs und der Steuererhebung. Artikel 17 enthält die Besonderheiten für Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen. Die Artikel 19 und 20 regeln das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens.

Das Protokoll zum Abkommen ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen und enthält Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten; es ist Bestandteil des Abkommens (Artikel 18).

Das Abkommen tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird anzuwenden sein auf Nachlässe von Personen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens sterben und auf Schenkungen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens ausgeführt werden.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 833. Sitzung am 11. Mai 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

4. Empfehlung des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen im Verlauf der Ausschusserörterungen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um den seltenen Fall eines auf die Bereiche der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen ausgerichteten Doppelbesteuerungsabkommens handele. Mit dem Abschluss des Abkommens soll der bisher abkommenslose Zustand zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik beendet werden. Hierzu führte die Bundesregierung im Ausschuss aus, dass die im Saarvertrag vom 27. Oktober 1956 (Gesetz vom 22. Dezember 1956, BGBl. II S. 1587) enthaltene Regelungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Erbschaftsteuer mit dem Ende der Übergangszeit des Saarvertrags im Kalenderjahr 1959 außer Kraft getreten seien. In einem Briefwechsel zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem französischen Finanzministerium sei im Jahre 1960 vereinbart worden, die erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen des Saarvertrags vorläufig auch auf Fälle nach Ablauf der Übergangszeit anzuwenden, da beabsichtigt gewesen sei, ein Erbschaftsteuerabkommen abzuschließen. Verhandlungen über ein Erbschaftsteuerabkommen seien jedoch erst 1994 aufgenommen worden, nachdem die zunehmende Anzahl von Erbschaften und Schenkungen, die in beiden Staaten Steuerpflicht auslösten, den Abschluss eines Abkommens habe erforderlich werden lassen. Die Paraphierung des Abkommens sei im Kalenderjahr 1995 vorgenommen worden. Indes sei es zu einer Unterzeichnung des Abkommens nicht gekommen, da ab dem Kalenderjahr 1995 verschiedene Änderungen im französischen Erbschaftsteuerrecht eingetreten waren, die unmittelbare Auswirkungen auf die französische Abkommenspolitik und damit auch auf das seinerzeit verhandelte und paraphierte Abkommen mit Deutschland gehabt hätten. Im Rahmen von Konsultationen mit dem französischen Finanzministerium im Kalenderjahr 2001 sei der Dialog über den Abschluss eines Erbschaftsteuerabkommens erneut aufgenommen und mit der am 6. Januar 2005 vorgenommenen Paraphierung eines Abkommens abgeschlossenen worden. Die Unterzeichnung des neuen Abkommens habe schließlich am 12. Oktober 2006 stattgefunden.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte in diesem Zusammenhang daran, der seit 16. Mai 2007 amtierende Präsident der Französischen Republik habe sich im Wahlkampf für die vollständige Abschaffung der französischen Erbschaftsteuer ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund sei die Frage zu stellen, ob der Abschluss des Abkommens zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte gleichfalls Zweifel daran, dass sich die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf zum gegenwärtigen Zeitpunkt als angemessen darstelle. Nach den zu der Ausschussberatung von der Bundesregierung übermittelten Darlegungen sei jedenfalls eine belastbare Abschätzung der Auswirkungen des Abkom-

mens für den Ausschuss nicht möglich. Namentlich im Hinblick auf Veränderungen für das deutsche Steuersubstrat, die durch die Anrechnung französischer Erbschaftsteuer in Deutschland entstehen könnten, sei eine tiefergehende Beurteilung angezeigt. In Bezug auf die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sprach sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine Offenlegung der Bürokratiekosten sowie der maßgeblichen Berechnungsgrundlagen aus. Die Bundesregierung bestritt insoweit die Zuständigkeit des Nationalen Normenkontrollrates. Das Abkommen enthalte in Artikel 15 lediglich eine Informationspflicht für die Verwaltungen, nach der sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gegenseitig unterrichten. Bürokratielasten für Bürger und Unternehmen seien damit nicht verbunden.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass der im Ausschuss geltend gemachte zusätzliche Informationsbedarf teilweise ebenfalls gesehen werde. Die Koalitionsfraktionen äußerten die an die Bundesregierung gerichtete Bitte, den Ausschuss künftig rechtzeitig und angemessen über die konkrete Veranlassung und den wirtschaftlichen Hintergrund des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens zu unterrichten. Für den vorliegenden Gesetzentwurf sahen die Koalitionsfraktionen die offenen Punkte als nicht entscheidungserheblich an und sprachen sich für den Abschluss der Ausschussberatungen aus.

Der **Finanzausschuss** hat die Empfehlung zur unveränderten Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

Berlin, den 13. Juni 2007

Manfred Kolbe	**Lothar Binding (Heidelberg)**	**Dr. Gerhard Schick**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333